



Frische Brise für die Städte

Es herrscht dicke Luft in europäischen Städten. Mit dem pandemiebedingten Anstieg des Individualverkehrs haben auch die Nutzungskonflikte zwischen den Verkehrsmitteln zugenommen: Auto gegen Fahrrad, Fahrrad gegen E-Scooter, Fußgänger gegen alle. Was deutlich wird: Aufgrund des Come-Backs des Fahrrads, der Elektrifizierung des Verkehrs und den neuen Formen der Mobilität wird auch städteplanerisch an so mancher Stellschraube zu drehen sein, um ein sicheres und (möglichst) friktionsfreies Nebeneinander zu gewährleisten. Dicke Luft herrscht aber nicht nur im übertragenen Sinne: So hat der EuGH seit November 2020 bei gleich drei Mitgliedstaaten eine Verletzung der Luftqualitäts-RL festgestellt, jüngst bei Deutschland (Lisa Fürst berichtet dazu). Auch gegen Österreich ist diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Dass sich die Erhöhung der Luftqualität und Klimaschutz bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bewohner und Bewohnerinnen unter einen Hut bringen lassen, möchte die Millionenstadt Paris zeigen. Die französische Hauptstadt schreitet bei der Mobilitätswende forschend voran – andere Städte werden die dortige Entwicklung genau beobachten. Denn klar ist: Die Art und Weise, wie Städte und Gemeinden künftig geplant und gestaltet werden, hat sich zunehmend am Grundsatz der Nachhaltigkeit zu orientieren. Dass nicht zuletzt Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit die nachhaltige Entwicklung vorantreiben, zeigt auch wieder diese Ausgabe des NHP News Alert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Neues Kärntner Raumordnungsrecht (K-ROG 2021)

Das neue einheitliche Raumordnungsgesetz setzt deutliche Akzente in Richtung Flächen-sparen

Nach jahrelanger Diskussion wurde Ende April vom Kärntner Landtag ein neues Raumordnungsrecht beschlossen. Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (**K-ROG 2021; hier abrufbar**), das ab 1.1.2022 gelten wird, fasst das bisherige Kärntner Raumordnungsgesetz 1969 sowie das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 in einem Gesetz zusammen. Ausdrücklich als Ziele des neuen Gesetzes nennen die Erläuterungen die Baulandmobilisierung, einschließlich der Reduktion des Baulandüberhangs, die Beschränkung von Einkaufszentren außerhalb von Ortszentren und die Beschleunigung der Widmungsverfahren. So dürfen Einkaufszentren mit mehr als 600 m² zusammenhängender Verkaufsfläche künftig – ausgenommen (unter bestimmten Voraussetzungen) in Klagenfurt und Villach – nur mehr in Orts- oder Stadtkernen errichtet werden und die Gemeinden sind unter bestimmten, genau definierten Voraussetzungen, zu Rückwidmungen von Bauland in Grünland verpflichtet, insbesondere wenn die Baulandreserven den abschätzbaren Baulandbedarf von 10 Jahren übersteigen

Katharina Häusler, Wien

3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Hoch wern mas nimma gewinnen - Aarhus VI“, Martin Niederhuber



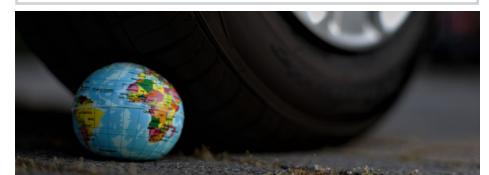
UPCOMING: „Ausstufung - Was machen denn die Ösis da?“, David Suchanek, **Release am 22.6.2021**

 3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:

45

Bis 2030 muss der Öl-Multi Royal Dutch Shell die von ihm zu verantwortenden CO₂-Emissionen um 45% (verglichen mit dem Jahr 2019) reduzieren – das entschied ein niederländisches Zivilgericht nun in erster Instanz. Dass ein privates Unternehmen von einem Gericht zu mehr Klimaschutz verdonnert wird, ist ein absolutes Novum – und nicht unumstritten. Klimaklagen sind unzweifelhaft am Vormarsch – mehr dazu im Energy Corner!



Splitter

Weiteres „Smog-Urteil“ des EuGH

Nach Italien und Ungarn wurde nun auch Deutschland wegen eines Verstoßes gegen die Luftqualitäts-RL 2008/50/EG verurteilt. Vor dem Hintergrund unzulässiger Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) stellt der EuGH fest, dass nicht rechtzeitig Maßnahmen ergriffen wurden, um den Überschreitungszeitraum zu minimieren. Der Einwand, dass die Überschreitungen auf Versäumnisse der Kommission in Bezug auf die Emissionsbeschränkungen von Dieselfahrzeugen zurückzuführen seien, entbindet Deutschland nicht von der Verantwortung zur Grenzwerteinhaltung. (EuGH 3.6.2021, C-635/18). (FUL)

VwGH: Klarstellung zu Siedlungsgebieten

Wohnbauten im Grünland sind prinzipiell nicht als Siedlungsgebiet im Sinne des Anhangs 2 Kategorie E UVP-G 2000 zu qualifizieren. Darüber hinaus gelten Bauten, deren Grundstücke durch eine Straße getrennt sind und lediglich eine partielle, nicht zusammenhängende Widmung als Bauland aufweisen, als Einzelbauten und begründen daher ebenfalls kein schutzwürdiges Siedlungsgebiet (VwGH 29.3.2021, Ro 2020/03/0023). (IVL)



Begutachtungsentwurf zur AWG-Novelle 2021

Am 9.6.2021 endete die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf der AWG-Novelle 2021. Mit dieser Novelle sollen das EU-Kreislaufwirtschaftspaket, die SUP-Richtlinie (Vorsicht: nicht Strategische Umweltprüfung, sondern Single Use Plastic!) und die POP-Verordnung (Persistent Organic Pollutants) umgesetzt werden. Darüber hinaus werden damit einzelne Punkte aus dem Regierungsprogramm abgearbeitet. Die Übernahme europarechtlich geprägter Begriffsdefinitionen sowie Vorgaben zu Recyclingzielen, zur Abfalltrennung und zur Abfallvermeidung.

Einige ausgewählte Bestimmungen im Überblick:

- Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket bringt die Übernahme europarechtlich geprägter Begriffsdefinitionen sowie Vorgaben zu Recyclingzielen, zur Abfalltrennung und zur Abfallvermeidung.
- Das Inverkehrsetzen von Einwegkunststoffen (wie Take-Away-Verpackungen, Plastikbesteck, Trinkhalme etc.) soll grundsätzlich verboten werden; Ausnahmen davon bestehen etwa für den medizinischen Bereich.
- Darüber hinaus soll – unabhängig von einer „Einweigeigenschaft“ – das Inverkehrbringen von Kunststoffen verboten werden, die nicht hinreichend biologisch abbaubar sind (Stichwort Mikroplastik).
- POP-Abfälle, egal ob gefährlich oder nicht gefährlich, sind per Begleitschein aufzuzeichnen.
- Im aktuellen Begutachtungsentwurf ist kein flächendeckendes Pfandsystem für Getränkeverpackungen vorgesehen. Kommen sollen aber Kennzeichnungspflichten für Ein- bzw. Mehrweg und Angebotsquoten für den Handel; die bisherige Verordnungsermächtigung für Pfandsysteme bleibt unangetastet.
- Schiene statt Straße: Ab 2023 sollen Abfalltransporte über 3 t mit einer Transportstrecke ab 300 km im Inland grundsätzlich mit der Bahn erfolgen; ab 2024 soll dies ab einer Transportstrecke von 200 km und ab 2025 ab 100 km gelten.
- Feststellungsbescheide betreffend die Sammler- und Behandlererlaubnis bzw. die Anlagengenehmigung sollen bei Vorliegen rechtlicher oder formaler Mängel von der BMK abgeändert oder aufgehoben werden können.
- Die Abfallende-Kriterien werden an EU-Vorgaben angepasst, das Abfallende allerdings auch künftig erst bei erfolgter Substitution bejaht.
- Importverbot für bestimmte vermischte, vermengte oder vorbehandelte Abfälle aus industriellen Verarbeitungsprozessen zum Zweck der Deponierung.
- Verantwortliche Personen gemäß § 26 Abs. 6 AWG sollen – wie dies bereits bei abfallrechtlichen Geschäftsführern der Fall ist – zu verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG werden – mit der Konsequenz, dass sie selbst für Übertretungen abfallrechtlicher Bestimmungen haften.
- Umweltorganisationen sollen erweiterte Beschwerderechte grundsätzlich unabhängig von ihrer Beteiligung im Anlagenehmigungsverfahren bekommen.

Julius Spieldiener und Maximilian Schlenk, Wien

Energy Corner

CO₂-Reduktion von der Richterbank: Europäische Gerichte forcieren den Klimaschutz

Klimaklagen haben Hochkonjunktur: In zwei aufsehenerregenden Urteilen wurden jüngst Deutschland und der Öl-Multi Shell zur Steigerung ihrer klimabezogenen Ambitionen verpflichtet. Beide Entscheidungen stellen für sich Meilensteine im Bereich der „Climate Litigation“ dar.

Der Schutz künftiger Generationen verlangt einen adäquaten Klimaschutz im Heute. So lässt sich die Grundwertung des Beschlusses des Deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zusammenfassen, mit welchem das Höchstgericht das deutsche Klimaschutzgesetz (dt. KSG) als in Teilen verfassungswidrig erklärte (Beschluss abrufbar [hier](#)). Aus der Staatszielbestimmung zum Umweltschutz (Art. 20a dt. Grundgesetz) ergebe sich auch eine Verpflichtung zur CO₂-Reduktion. Im dt. KSG ist ein Einsparungsziel von minus 55 % bis 2030 (verglichen mit dem CO₂-Ausstoß 1990) festgelegt. Für die Zeit nach 2030 werden aber nur vage Vorgaben gemacht. Das zu verfolgende Ziel der Klimaneutralität verlange auch eine längerfristige Perspektive einzunehmen, anderenfalls ein Zustand einzutreten drohe, in dem die nachfolgende Generation die natürlichen Lebensgrundlagen nur zu einem „Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit“ bewahren könne. Eine solche Verschiebung der CO₂-Einsparungslast auf nachfolgende Generationen würde jedoch mit deren Freiheitsrechten kollidieren und das dt. KSG mit Verfassungswidrigkeit belasten. Folglich ist bereits jetzt die Emissionsentwicklung post 2030 mitberücksichtigen und sind die CO₂-Einsparungsziele – auch jenes für 2030 – zu evaluieren und (gegebenenfalls: neu) festzulegen. Das BVerfG-Urteil wurde von fast allen Bundestagsparteien positiv aufgenommen. Deutschland will nun die nationalen Klimaziele deutlich hochschrauben: -65 % bis 2030 und Klimaneutralität im Jahr 2045.

Kurze Zeit später wurde ein weiteres – möglicherweise noch wegweisenderes – Klimaurteil gefällt: Ein niederländisches Bezirksgericht hat den dort beheimateten Royal-Dutch-Shell-Konzern dazu verpflichtet, die von ihm zu verantwortenden CO₂-Emissionen bis 2030 um 45 % verglichen mit 2019 zu reduzieren (Urteil in Englisch abrufbar [hier](#)). Hierbei handelt es sich, soweit ersichtlich, um die erste erfolgreiche Klimaklage gegen ein privates Unternehmen. Im Kern würde Shell, so das Gericht, aufgrund seines konzernweiten „CO₂-Fußabdrucks“ (welcher größer als jener von Russland sei) ohne signifikante Einsparungsmaßnahmen seine zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten („unwritten standard of due care“) verletzen. Die Begründung ist naturgemäß fest im niederländischen (Zivil-)Recht verankert, Rückschlüsse auf die österreichische Rechtslage lassen sich mithin kaum ziehen. Deutlich wird aber, dass klimarechtliche Erwägungen zunehmend als Bewertungsfaktor herangezogen werden und Gerichten zur Begründung von weitreichenden Entscheidungen dienen. Auch wenn das Shell-Urteil noch von höheren Instanzen geprüft wird und damit noch aufgehoben oder abgeändert werden kann, steht fest, dass sich CO₂-intensive Unternehmen nun auch aus zivil- und gesellschaftsrechtlichen Gründen verstärkt mit der Dekarbonisierung ihres Geschäftsmodells auseinandersetzen haben.

Florian Stangl, Wien

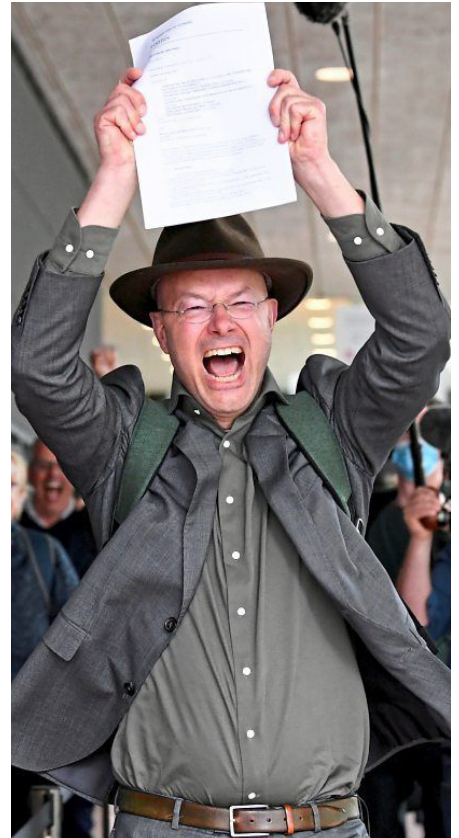


Foto: REUTERS/PIROSKHA VAN DE WOUW

Splitter

PV-Zonenplan im Burgenland: Begutachtungsentwurf veröffentlicht

Zu der in der jüngsten Novelle des Bgld. RPG 2019 vorgesehene Eignungszonen-VO für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ([sh. NHP News Alert März 2021](#)) hat die Bgld. Landesregierung einen Begutachtungsentwurf veröffentlicht ([hier](#) abrufbar). Auffällig ist, dass für die einzelnen Eignungszonen bereits sehr ausführliche (hauptsächlich naturschutzfachliche) Kriterien festgelegt werden, die wohl bei einer späteren Genehmigung zu berücksichtigen sind. (HÄK)





Splitter

Arbeitsplätze rechtfertigen Rodung

Sprechen öffentliche Interessen sowohl für, als auch gegen die Rodung einer Waldfläche, so entscheidet das überwiegende Interesse über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Bei der Prüfung nach einer alternativen Nutzung einer Waldfläche ist – obwohl nicht explizit im Gesetz genannt – auch das öffentliche Interesse an der Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen (**VwGH 27.4.2021, Ra 2020/10/0186**). (PLM)

Ökodesign für Bauprodukte

Die Novelle des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, **LGBl. Nr. 22/2021**, schreibt weitere Anforderungen an energieverbrauchsrelevante- oder radiotoxische Bauprodukte vor. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) nimmt die diesbezügliche Marktüberwachung wahr. (CHB)

VERANSTALTUNGSTIPP

Mit der Fachtagung **Vergabe- und Umweltrecht für digitale und analoge Infrastruktur der öffentlichen Hand am 30.9.2021** erfolgt erstmals eine fachübergreifende Konferenz für Errichter und Betreiber von öffentlicher Infrastruktur und ihre privaten Zulieferern. Hochkarätige Vortragende aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Judikative informieren zu den aktuellen Top-Schwerpunkthemen Erneuerbare Energie und Nachhaltige Beschaffung.

Nähere Informationen und das Programm finden Sie hier oder auf www.nhp.eu.



Vergaberecht / Umweltrecht

Novelle zur NÖ Bauordnung kundgemacht

Ihrem erklärten Ziel entsprechend, die Energieeffizienz-RL (EU) 2012/27 sowie die Gebäudeenergieeffizienz-RL (EU) 2018/844 umzusetzen, steht die Novelle der NÖ Bauordnung im Zeichen des Klimaschutzes und der Energiewende.

Mit der Novelle erfolgten insbesondere baurechtliche Änderungen zu Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen und (Neu-)Regelungen zu den Energieeffizienzmaßnahmen:

- Die Meldepflichten für Wärme- und Klimaanlage werden erweitert (§ 16 Abs. 1).
- Ferner wird eine Energieausweis- und Anlagendatenbank eingerichtet (§ 33a), womit die Handhabung der europarechtlich vorgegebenen Kontrollsysteme der Energieausweise erleichtert werden soll.
- Neu vorgesehen ist die Ausrüstung von Neubauten bzw. bestehenden Nichtwohngebäuden mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung von gebäudetechnischen Systemen, sofern diese Gebäude mit Heizungs-, Klima- und/oder Lüftungsanlagen mit einer bestimmten Nennleistung ausgestattet sind (§ 44a).
- Bei Neubauten sind Photovoltaikanlagen (§ 66a) und E-Ladestationen (§ 64 Abs. 3 bis 8) verpflichtend vorzusehen.
- Neben diesen – primär energiebezogenen – Neuerungen sieht die Novelle zudem vor, dass Abfallbehandlungsanlagen iSd AWG 2002 vom Anwendungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen sind (§ 1 Abs. 3 Z 6).

Hafize Stöhr, Wien

NHP in Bildern



Nachwuchs bei NHP

Kürzlich haben wir unser jüngstes „Mitglied“ namens Henrik willkommen geheißen – Partner David Suchanek ist zum zweiten Mal Vater geworden. Wir gratulieren ganz herzlich zum Familienzuwachs!



Es grünt so grün, wenn NHPs Rosen blühen!

Endlich ist der langersehnte Sommer da und unser Rosengarten am Wiener Kanzleistandort blüht in voller Pracht!
#bienenparadies #garteninderstadt

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum